

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Fassadenbegrünungen (Themenpaket Begrünungsförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Fassadenbegrünungen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Fassadenbegrünungen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünungen tragen in Städten zu einer höheren Lebensqualität bei und machen das städtische Leben attraktiver. Sie sorgen für ein besseres Stadtklima und erhöhen die ökologische Vielfalt in der Stadt. Fassadenbegrünungen helfen Extreme des städtischen Klimas auszugleichen und tragen zur urbanen Klimawandelanpassung bei. Besonders der innerstädtischen Überwärmung kann mithilfe von Fassadenbegrünungen wirkungsvoll begegnet werden.

Die ÖNORM L 1131 (Gartengestaltung und Landschaftsbau - Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken) regelt die Anforderungen an Planung, Ausführung und Erhaltung von begrünten Bauwerken. Vorgaben für Fassadenbegrünungen beinhaltet der „Leitfaden Fassadenbegrünung“ der Stadt Wien, MA22, und die „Fassadenbegrünungsrichtlinie“ der FLL-Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn (www.fll.de).

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.

- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „De minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind Gebäudeeigentümer:innen oder legitimierte Berechtigte für die Errichtung von Fassadenbegrünungen.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3)

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftige **Fotos** der getroffenen Maßnahmen zur Fassadenbegrünung
- (3) **Informationen zum Projekt**
 - a) Pflanzenliste und Gestaltungsplan
 - b) Substratart
 - c) Pflegeplan mit Angebot für eine Anwuchsphase von 2 Jahren
- (4) **Bestätigung eines Fachbetriebes** über die ordnungsgemäße Errichtung
- (5) Saldierte **Rechnung/en nicht älter als 3 Monate**.
- (5) Nachweis(e) über die erforderliche Verfügungsgewalt über das zu begrünende Objekt (Grundbuchsauszug, Zustimmungserklärungen, Beschluss, oder Vergleichbares) bzw. Nachweis über die **Berechtigung als Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderungswerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Fassade nach dem **Stand der Technik** erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Es werden grundsätzlich **alle Gebäudetypen mit folgenden Ausnahmen** gefördert:
 - a) **Nebengebäude** im Sinne des Stmk. Baugesetzes
 - b) **Wohngebäude mit weniger als 5 Wohneinheiten**
- (3) Die gemäß **Gestaltungsplan** umgesetzte **begrünte Fassadenfläche hat mindestens 30 m²** zu betragen und muss **von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen** im Nahbereich **aus einsehbar** sein.
- (4) Für **fassadengebundene Systeme** ist eine **vollautomatische Bewässerungsanlage** zwingend erforderlich.
- (5) **Wärmedämmschichten** dürfen durch die Montage von Rankhilfen nicht in ihrer **Funktion** beeinträchtigt werden.
- (6) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch **qualifizierte Expertinnen und Experten zu planen** und durch **fachlich qualifizierte Unternehmen zur Ausführung** zu bringen.
- (7) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **70 % der anrechenbaren Errichtungskosten**, bis zu einer **maximalen Förderungshöhe von 7.000 Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.
- (3) **Förderungsfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Rankhilfen, Substrat, Pflanzen, Pflanzgefäße mit einem Substratvolumen von mindestens 200 Liter, die bautechnische Herstellung von Pflanzraum (nicht förderbar ist die Herstellung von Strom und Wasser) sowie Beratungs- und Planungskosten.

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Stadtbäumen (Themenpaket Begrünungsförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Stadtbäumen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung von Stadtbaumpflanzungen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Stadtbaum

Ein Baum, der im städtischen Raum eine besondere Funktion erfüllt, insbesondere durch die Schaffung eines bestimmten Mikroklimas (Beschattung, Befeuchtung oder Vergleichbares) oder Bildung eines Biotops. Stadtbäume unterliegen insbesondere auch durch die Veränderung klimatischer Bedingungen hohen Anforderungen. Die Pflanzung hat jedenfalls bodengebunden zu erfolgen, Varianten mit Trögen oder Kübeln zählen nicht dazu. Eine **verbindliche Liste förderbarer Baumarten** befindet sich unter: www.umwelt.graz.at Besonders hingewiesen wird dabei auf die Standorteignung.

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.

- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die ordnungsgemäße Einbringung des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 10 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 10 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3)

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftiges **Foto** der örtlichen Situation nach erfolgter Baumpflanzung
- (3) **Informationen zur Stadtbaumpflanzung**
 - a) Aussagekräftige Angaben zum **Standort** (einfache Plandarstellung mit Markierung des Standortes, z. B. aus einem Stadtplan oder Vergleichbares)
 - b) Nennung der **Baumart** gem. Liste der förderbaren Stadtbäume (siehe § 2 Z6):
www.umwelt.graz.at
 - c) **Stammumfang** in Zentimeter gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung
 - d) Angaben zur **Anwuchspflege** (insbesondere Bewässerung)
- (4) Nachweise über die zur Baumpflanzung erforderliche **Verfügungsgewalt** über das Grundstück (Grundbuchsauszug, Zustimmungserklärungen, Beschluss, oder Vergleichbares) für den Standort.
- (5) Saldierte **Rechnung/en nicht älter als 3 Monate**.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Graz gewährt all jenen (natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften), welche innerhalb des Stadtgebietes auf privaten Grundstücken einen Stadtbaum pflanzen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die dabei anfallenden Kosten. Der **Standort** der Baumpflanzung muss sich **außerhalb** des **Grazer Grüngürtels** befinden.

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die vom Fachhandel bzw. vom Fachbetrieb angegebene **Baumart** muss in der **Liste der geeigneten Bäume** (siehe § 2 Z6) **angeführt** sein.
- (3) Der **Stammumfang**, gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung, hat **mindestens 16 Zentimeter** zu betragen, bei **Obstgehölzen mindestens 8 cm**.
- (4) Die **Grundstücksgröße** und die **Standortverhältnisse** (insbesondere Lichtverhältnisse, Versiegelungsgrad, etc.) müssen für die jeweilige Baumart geeignet sein. Die **Anwuchspflege** (insbesondere Bewässerung) ist entsprechend der Baumart und des Standortes fachgerecht durchzuführen.
- (5) Es muss sich bei der Stadtbaumpflanzung um eine **freiwillige Maßnahme** handeln, bescheidmäßig vorgeschriebene Pflanzungen und insbesondere nach der Grazer Baumschutzverordnung verpflichtende Ersatzpflanzungen sind nicht förderbar.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Als Unterstützung für die **Neupflanzung** eines Stadtbaumes (**Erstpflanzung** auf einem bestimmten Standort) kann einmalig ein Betrag in der Höhe von **50 % der förderungsfähigen Kosten** bis zu einer **maximalen Förderungshöhe von 700 Euro** gewährt werden, bis zu einer Anzahl von **maximal 10 Stadtbäumen je Standort**.
- (2) **Förderungsfähige Kosten** sind im einschlägigen Fachhandel bzw. Fachmärkten bzw. Fachbetrieben für die Baumpflanzung anfallende **Sachkosten** (insbesondere für den Baumsetzling, Erde, Abstützmaterial, Bodenabdeckung, oder Vergleichbares) **sowie Kosten des Baumtransportes, der Herstellung des Pflanzloches und der eigentlichen Baumpflanzung**, soweit es sich dabei um **Leistungen von Fachfirmen** handelt. Die **Verrechnung von Eigenleistungen** (z.B. für Transport, Pflanzung, oder Vergleichbares) ist **nicht möglich**.

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Entsiegelungsförderung (Themenpaket Begrünungsförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Entsiegelungsförderung

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Entsiegelung von versiegelten Bodenflächen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Entsigelung

Unter Entsigelung versteht man das Entfernen von wasserundurchlässigen Bodenbelägen wie Asphalt, Beton, Pflastersteinen, oder Vergleichbares um Regenwasser das Versickern in den Boden zu ermöglichen.

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen**.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 10 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 10 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind natürliche oder juristische Personen.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3)

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Saldierte **Rechnung/en nicht älter als 3 Monate.**
- (3) **Informationen zur Entsiegelungsmaßnahme:**
 - a) Art des bestehenden Bodenbelags
 - b) Wohin erfolgte die Entwässerung
 - c) Aufbau der entsiegelten Fläche
 - d) Flächenangabe (m²)
- (4) **Fotodokumentation** (vorher, nachher)
- (5) Nachweis(e) über die erforderliche Verfügungsgewalt über das zu entsiegelnde Objekt (Grundbuchsauszug, Zustimmungserklärungen, Beschluss, oder Vergleichbares)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderungswerber:innen**, welche an einem Grundstück innerhalb des Stadtgebietes eine bestehende versiegelte Fläche (wasserundurchlässige Fläche) entsiegeln und sie in unversiegelte oder wasserdurchlässige Flächen umwandelt, einen Zuschuss zu den Entsiegelungskosten.

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die zu entsiegelnde **Fläche ist größer als 20 m².**
- (3) Es darf **keine Boden- und Grundwassergefährdung** als Folge der Entsiegelung entstehen.
- (4) Werden entsiegelte Flächen innerhalb von zehn Jahren erneut versiegelt, können ausbezahlte Förderungsmittel zurückverlangt werden.

- (5) Die entsiegelte Fläche muss aus einer folgenden Oberflächen bestehen:
Rasengittersteine (der Lochanteil der Rasengittersteine hat mind. 30 Prozent zu betragen), **Grasfläche oder Schotterrasen**
- (6) Alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen sind einzuhalten.
- (7) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die **Errichtungskosten** für die Entsiegelung werden mit **50 Euro pro m²** entsiegelter Fläche bis zu einer **maximalen Höhe von 15.000 Euro** unterstützt.

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Regenwassernutzung (Themenpaket Begrünungsförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Regenwassernutzung

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung von Regenwassernutzungsanlagen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Regenwassernutzungsanlage

Regenwassernutzungsanlagen sind Systeme die das Regenwasser von versiegelten Flächen sammeln und für die weitere Nutzung in Erdtanks speichern.

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025** in Kraft und gilt bis **31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025** können nicht eingereicht werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen**.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 10 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 10 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind natürliche oder juristische Personen.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3)

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Saldierte **Rechnung/en nicht älter als 3 Monate**
- (3) **Informationen zum Projekt**
 - a) Speichergröße
 - b) Nennung des Nutzungsvorhabens des gespeicherten Regenwassers (Bewässerung von Außenanlagen, WC Spülung, etc.)
- (4) **Fotonachweis** über den Einbau der Regenwassernutzungsanlage

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderungswerber:innen**, welche ein Objekt innerhalb des Stadtgebietes mit einer Regenwassernutzungsanlage ausstatten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die Speicherung des Regenwassers muss mittels **Erdtank** erfolgen.
- (3) Das nutzbare **Mindestspeichervolumen** muss **5 m³** betragen.
- (4) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Errichtungskosten von unterirdischen Regenwasserspeichern werden mit **250 Euro pro m³ Speichervolumen** bis zu einer **maximalen Höhe von 5.000 Euro** unterstützt.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Mehrwegwindelsystemen - Windelscheck (Themenpaket Förderungen zur Abfallvermeidung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von wachbaren und wiederverwendbaren Windeln - Windelscheck

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für den Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln (Mehrwegwindelsystemen)
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung durch Vermeidung von Wegwerfwindeln.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Windelscheck

Mit dem Grazer Windelscheck soll der Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln erleichtert werden und damit der Abfallanfall in der Wickelphase eines Kindes reduziert werden.

7. Waschbare und wiederverwendbare Windeln

Waschbare und wiederverwendbare Windeln im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Mehrwegwindelsysteme (Mehrwegwindelausstattungen, ausgenommen Mullwindeln/Spucktücher).

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.

- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Verwendung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch längstens **bis zu 1 Jahr** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Es dürfen ausschließlich Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind **Eltern bzw. Erziehungsberechtigte** mit Hauptwohnsitz in Graz, die ihre Kinder mit waschbaren und wiederverwendbaren **Windeln** wickeln.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind der Förderungsstelle vorzulegen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Kosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei **Rechnungen bis zu 12 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Auf § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen.
- (3) **Geburtsurkunde** des Kindes

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Graz, deren Kind/er **nicht älter als 12 Monate** sind und ebenfalls in Graz mit Hauptwohnsitz gemeldet ist/sind, eine Förderung zum Ankauf **waschbarer und wiederverwendbarer Windeln**.
- (2) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der vollständig bezahlten Rechnung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (3) Das Förderungsansuchen muss **spätestens 12 Monate nach Geburt** des Kindes eingebracht werden.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Pro Kind wird einmal ein Betrag von **maximal 160 Euro** für den Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln gefördert. **Rechnungen** für Mehrwegwindeln müssen **mindestens dem Einkaufswert von 100 Euro** entsprechen. Die Förderung kann **pro Kind nur einmal** gewährt werden.

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Mehrweggeschirr - Mehrwegbonus (Themenpaket Förderungen zur Abfallvermeidung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Vermeidung von Wegwerfgeschirr bei Veranstaltungen - Mehrwegbonus

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für das Ausleihen von Mehrweggeschirr für Veranstaltungen in Grazer Kindergärten, Schulen, Horten, Hochschulen und Sportvereinen (Mehrwegbonus).
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung durch Vermeidung von Wegwerfgeschirr bei Veranstaltungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen. Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Mehrwegbonus

Am Ende eines Festes bleiben oft große Mengen Abfall zurück. Durch Verwendung von Mehrweggeschirr können bis zu 90 % der Abfälle eingespart werden. Unter dem Motto „Feste ohne Reste“ werden Grazer Kindergärten, Schulen, Hochschulen und Sportvereine bei der Veranstaltung nachhaltiger Feste unterstützt.

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als **„De minimis“-Beihilfe** im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der

Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 1 Jahr** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Es dürfen ausschließlich Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind **natürliche und juristische Personen** die ein **Kindergarten-, Schul-, Hort-, Hochschulfest- oder ein Fest eines Sportvereins** unter Verwendung von **Mehrweggeschirr** in Graz veranstalten.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind der Förderungsstelle vorzulegen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Kosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen **bis zu 3 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei Antragsstellung vorzulegen. Auf § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Die **Verrechnung** erfolgt entweder **direkt mit dem Unternehmen** bei welchem Mehrweggeschirr bestellt wird oder **nach Vorlage der Rechnung** durch den/die Antragsteller:in.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Graz gewährt **Veranstalter:innen von Kindergarten-, Schul- Hort- oder Hochschulfesten mit Standort in Graz**, sowie **Grazer Sportvereinen**, für das Ausleihen von Mehrweggeschirr bei ihren Veranstaltungen im Grazer Stadtgebiet, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Leihkosten.

- (1) Es darf kein Einweggeschirr zum Einsatz kommen und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die Förderung kann nur für Leihkosten für **Mehrweggeschirr** und **Gastrogeschirrspüler** in Anspruch genommen werden.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Pro Schuljahr und Klasse bzw. Kindergartengruppe oder Hortgruppe wird einmal ein Betrag von **50 Euro** für ein **Kindergarten-, Klassen-, Schulstufen- oder Hortgruppenfest** gefördert
- (2) Pro Schuljahr wird einmal ein Betrag von **100 Euro** für ein **Kindergarten-, Schul- oder Hortfest** gefördert.
- (3) Pro Studienjahr wird ein Betrag von **100 Euro** für **Universitätsveranstaltungen** in Graz ab mind. 100 Besucher:innen bis max. 12 Veranstaltungen pro Hochschule gefördert.

- (4) Pro **Sportverein** werden pro Kalenderjahr max. 5 Veranstaltungen mit einem Betrag von **100 Euro pro Veranstaltung** ab mind. 100 Besucher:innen gefördert.
- (5) Förderungsfähige Kosten sind Leihkosten für **Mehrweggeschirr und Gastrogeschirrspüler**.

Anlage:

Beschlüsse zu den geltenden Förderrichtlinien seit 2008 (Fortführungen, Anpassungen, neue):

- GZ. A23-018922/2004/0015 vom 18.9.2008
- GZ. A8-11326/2008-15 vom 18.9.2008
- GZ. A23-018922/2004/0017 vom 19.03.2009
NEU: Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten
- GZ. A23-000612/2004/0063 vom 12.03.2010 (GR-B vom 25.03.2010)
- GZ. A23-018922/2004/0025 vom 09.06.2010 (GR-B vom 24.6.2010)
- GZ. A23-023047/2009/0010 vom 07.06.2010 (GR-B vom 24.06.2010)
NEU: Richtlinie für die Förderung zur Errichtung von Radabstellanlagen
NEU: Richtlinie für die Förderung zur Anschaffung einer Fahrrad-Servicebox
- GZ. A23-023047/2009/0026 bzw. A8-46340/2010-12 vom 31.05.2011 (GR-B vom 09.06.2011)
NEU: Richtlinie für die Förderung der Anschaffung von Lastenfahrrädern
- GZ. A23-018922/2004/0044 bzw. A8-46229/2011-5 vom 05.01.2012 (GR-B vom 19.01.2012)
NEU: Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen – Errichtung gemäß Stmk. Baugesetz
- GZ. A23-018922/2004/0054 bzw. A8-46229/2011-4 vom 05.01.2012 (GR-B vom 19.01.2012)
- GZ. A23-023047/2009/0031 bzw. A8-46229/2011-22 vom 13.06.2012 (GR-B vom 14.06.2012)
- GZ. A23-023956/2012/0001 bzw. A8-46229/2011-25 vom 14.06.2012
NEU: Richtlinie für die Förderung von Grazer Gemeinschaftsgärten
- GZ. A23-018922/2004-0068 vom 7.11.2012 (GR-B vom 8.11.2012)
- GZ. A23-028212/2013/0002 bzw. A8-6640/2013-17 vom 4.07.2013
- GZ. A23-028212/2013/0010 vom 12.12.2013
NEU: Richtlinie für die Förderung der Dämmung oberste Geschossdecke von Altbauten
NEU: Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen
NEU: Richtlinie für die Förderung von Grazer Reparaturinitiativen
- GZ. A8-66147/2013-30 vom 27.2.2014
- GZ. A23-028212/2013/0016 vom 03.07.2014
- GZ. A23-028212/2013/0017 vom 03.07.2014
- GZ. A23-028212/2013/0019 vom 13.11.2014
- GZ. A23-028212/2013/0033 vom 01.10.2015
NEU: Richtlinie für die Förderung der urbanen Begrünung
- GZ. A23-028212/2013/0037 vom 12.05.2016
NEU: Förderung einer urbanen Begrünung – Erweiterung für Errichtung von Dachbegrünungen
- GZ. A23-028212/2013/0038 vom 17.11.2016
NEU: Förderung von Reparaturmaßnahmen mit Reparaturdienstleistungen
- GZ. A23-028212/2013/0042 vom 16.11.2017
NEU: Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus)

- GZ. A23-028212/2013/0048 vom 13.12.2018
NEU: Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen –Spezifizierung in Eigenstrom – kein-Eigenstrom
- GZ. A23-028212/2013/0049 vom 11. 04. 2019
NEU: Förderung einer urbanen Begrünung - Förderung von Stadtbäumen
- GZ. A23-028212/2013/0059 vom 05. 11. 2020
- GZ. A23-028212/2013/0064 vom 17.02.2022
NEU: Förderungen von Reparaturmaßnahmen – Aussetzung wegen Bundesförderung Förderung von umweltfreundl. Flottenfahrzeugen – Beendigung für Hybridfahrzeugen
- GZ. A23-028212/2013/0065 vom 15.12.2022
- GZ A23-028212/2013/0068 vom 16.11.2023
NEU: Frist Rechnungen allgemein auf 6 Monate verkürzt; Lastenfahrrad...mit schweren Lasten (mind. 80 kg)

	Signiert von	Maili Natascha
	Zertifikat	CN=Maili Natascha,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-31T09:43:41+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-31T10:12:12+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-04T08:21:13+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.